

1. Deutscher Baugerichtstag
Arbeitskreis I
Bauvertragsrecht

Empfehlungen
Thesen

Empfehlungen des 1. Deutschen Baugerichtstag zum Bauvertragsrecht

Thema:

Empfehlen sich neue gesetzliche Regelungen zur Absicherung des Vergütungsanspruchs des Bauunternehmers?

Empfehlung 1

Der Baugerichtstag empfiehlt, die in § 632 a Abs. 1 S. 2 BGB - E vorgenommene Differenzierung zwischen „wesentlichen“ und „unwesentlichen“ Mängel mit der Folge, dass eine Abschlagszahlungsforderung nicht mehr besteht, wenn ein wesentlicher Mangel des Gesamtwerks vorliegt, zu streichen.

Empfehlung 2

Der Baugerichtstag empfiehlt, die in § 632 a Abs. 1 S. 1 BGB - E formulierte Voraussetzung:

„... die ihm in nicht mehr entziehbarer Weise zur Verfügung gestellt werden“

zu streichen.

Empfehlung 3

Der Baugerichtstag begrüßt den Vorschlag der Neufassung in § 648 a BGB im Entwurf des Fo-SiG dem Unternehmer einen Anspruch auf Sicherheit zu zubilligen. Der Baugerichtstag empfiehlt aber, in Abs. 5 des § 648 a BGB – E auf die Warnfunktion der Kündigungsandrohung vor Ausspruch der Kündigung nicht zu verzichten.

Empfehlung 4

Der Baugerichtstag lehnt mit knapper Mehrheit die Einführung der vorläufigen Zahlungsanordnung in die ZPO ab. Er schlägt stattdessen vor, den Anwendungsbereich für den Erlass eines Teilurteils zu erweitern.

Sollte der Gesetzgeber die vorläufige Zahlungsanordnung in die ZPO einführen, schlägt der Baugerichtstag vor, entgegen der bisherigen Entwurfsfassung in § 302 a Abs. 7 ZPO – E die sofortige Beschwerde zu zulassen.

Empfehlung 5

Der Baugerichtstag begrüßt, die vorgesehene Erweiterung des Baugeldbegriffes in § 1 Abs. 3 Nr. 2 und die Neuregelung der Beweislast in § 1 Abs. 4 des Art. 5 des FoSiG. Der Baugerichtstag empfiehlt, Modelle des europäischen Auslands zu prüfen, die einen besseren Schutz des Bauunternehmers gewährleisten.

Thesen der Referenten des Arbeitskreises I beim 1. Deutschen Baugerichtstag

Thesenpapier des Referenten Dr. Olaf Hofmann

Die Frage, ob sich neue gesetzliche Regelungen zur Absicherung des Vergütungsanspruchs des Bauunternehmers empfehlen, ist eindeutig zu bejahen. Die wirtschaftliche Lage der Werkunternehmer am Bau ist schlecht. Mit rund 10.000 Insolvenzen pro Jahr ist sie in der Wirtschaft diesbezüglich „Marktführer“. Ursache dieser Situation sind nicht nur die derzeit ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sondern auch die Gesetzeslage. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und mit einem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 eine Besserung versucht. Die „Wende“ ist jedoch ausgeblieben, sodass erneut gesetzgeberisches Handeln geboten ist.

Die Vorschläge im Entwurf des Forderungssicherungsgesetzes (BT-Drucksache 15/3594) sind nur zum Teil zielführend. Insbesondere wird zuwenig dafür getan, dass von vorneherein der Anreiz zum Missbrauch des im Bau-Werkvertragsrecht praktisch uneingeschränkten Vorleistungsprinzips durch den unseriösen Auftraggeber vermieden wird. Im Einzelnen:

1. Materiell-rechtliche Regelungen

1.1. § 632 a BGB – E

Die bewährte Abschlagszahlungsregelung des § 16 Nr. 1 VOB/B ist wortgleich zu übernehmen. Eine Differenzierung zwischen „wesentlichen“ und „unwesentlichen Mängeln“ ist nicht sinnvoll. Eine Sicherheitsleistung für Verbraucher wird im Hinblick auf die dem Auftraggeber nach § 16 Nr. 1 VOB/B gegebenen Möglichkeiten als nicht notwendig erachtet.

1.2. § 641 Abs. 2 und 3 BGB – E

Die Neufassung des § 641 Abs. 2 ist wirkungslos, sofern gemäß Abs. 3 weiterhin ein Zurückbehaltungsrecht für Mängel geltend gemacht werden kann. Die „Flexibilisierung“ des Zurückbehaltungsrechts in Abs. 3 wird begrüßt.

1.3. § 641 a – E

Die Streichung dieser Regelung wird begrüßt.

1.4. § 648 a – E

Es ist zu begrüßen, dass dem Auftragnehmer ein eigenständiger Anspruch auf Sicherheit eingeräumt wird. Im Sinne der Klarstellung empfiehlt sich, dies in Abs. 5 Satz 1 durch einen entsprechenden Zusatz deutlich zu machen: („..... so kann der Unternehmer anstelle des Anspruchs auf Sicherheit auch die Leistung verweigern“). Die in Abs. 1 vorgesehene Erweiterung auf „vergütungsnah“ Schadensersatzansprüche ist ebenso zu begrüßen wie die Beschränkung der Aufrechnung. Die in Abs. 5 vorgesehene Kündigungsmöglichkeit ohne Nachfristsetzung wird abgelehnt. Die Angleichung der Kündigungsfolgen an § 649 BGB wird ebenso begrüßt wie die vorgesehene Ergänzung des § 649 BGB.

2. Andere Sicherungsmöglichkeiten

Sowohl die Neuregelung in § 302 a ZPO als auch die Neufassung des Bauforderungsgesetzes wählen m. E. den falschen Ansatz. Statt den Fehlgebrauch von Baugeld zu verhindern, wird hier umständlich – und in der Praxis wohl regelmäßig ergebnislos – versucht, die Folgen des Fehlgebrauchs abzumildern.

Wie ein Fehlgebrauch von vorneherein verhindert werden kann, zeigt beispielhaft das „Französische Modell“ mit folgendem Art. 1779 des „Code Civil Francais“:

"Der Besteller, der einen Vertrag über eine private Bauleistung im Sinne von Art. 1779 Nr. 3 abschließt, hat dem Werkunternehmer die Bezahlung der geschuldeten Vergütung zu garantieren, sofern diese einen durch Dekret des Conseil d'Etat festgelegten Betrag überschreitet.

Wenn der Besteller einen gesonderten Kredit zur Finanzierung der Arbeiten in Anspruch nimmt, darf das Kreditinstitut den Darlehnsbetrag nicht an andere als die in Art. 1779 Nr. 3 aufgeführten Personen auszahlen, sofern deren aus dem Werkvertrag folgende Vergütungsforderung, die dem Darlehnsbetrag entspricht, noch nicht vollständig befriedigt worden ist. Die Zahlungen erfolgen auf schriftliche Anforderung und in der ausschließlichen Verantwortung des Bestellers zugunsten einer hierfür benannten Person oder eines hierfür bestellten Bevollmächtigten.

Nimmt der Besteller keinen besonderen Kredit in Anspruch oder bedient er sich nur teilweise eines Kredits und fehlt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung über die Zahlungsgarantie, so wird die Bezahlung garantiert durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts, eines Versicherungsunternehmens oder einer Gemeinschaftseinrichtung für Bürgschaften, entsprechend dem durch Dekret des Conseil d'Etat festgelegten Bedingungen. Solange keinerlei Sicherheit gestellt worden ist und die vom Unternehmer ausgeführten Werkleistungen unbezahlt bleiben, kann dieser die Ausführung der Arbeiten unterbrechen, wenn eine zuvor gesetzte Frist von 15 Tagen erfolglos verstrichen ist."

Thesenpapier des Referenten Dr. Wolfram Grauer

These 1:

Die im Rahmen des Entwurfes eines Forderungssicherungsgesetzes vorgesehene vorläufige Zahlungsanordnung (§302a ZPO) dient der schnelleren Durchsetzung bzw. Sicherung von Vergütungsansprüchen in einem laufenden Zivilprozess. Die vorläufige Zahlungsanordnung stellt zumindest ein Instrument bzw. ein wichtiger Baustein der schnelleren Durchsetzbarkeit und damit zur Sicherung von Zahlungsansprüchen und letztendlich mittelbar der Verbesserung der Zahlungsmoral dar und muss nun endgültig in die Gesetze aufgenommen werden.

Da die vorläufige Zahlungsanordnung nun schon seit mehreren Jahren auch in Fachkreisen diskutiert wird, soll unter Berücksichtigung dieser zahlreichen Diskussionsbeiträge eine optimierte Regelung der vorläufigen Zahlungsanordnung erarbeitet werden.

1. Wenn bzw. soweit bei vorläufiger Würdigung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht von dem Bestehen eines Anspruches des Klägers auszugehen ist, jedoch aufgrund der Prozesssituation eine Endentscheidung noch nicht getroffen werden kann und die weitere zeitliche Verzögerung dem Kläger nicht zumutbar ist, ist es zweckmäßig, über die vorläufige Zahlungsanordnung eine vorläufige Titulierung des Anspruches mit der Möglichkeit der Vollstreckung zu gewähren. Dies gilt insbesondere auch für Baustreitigkeiten, die sich oft durch überlange Verfahrensdauern auszeichnen und bei denen der Auftragnehmer aufgrund seiner Vorleistungspflicht immer seiner Vergütung „hinterher läuft“. Entsprechendes gilt aber auch für mögliche Ansprüche des Auftraggebers gegen vertragsbrüchige Auftragnehmer.

Wichtig ist, dass eine derartige Entscheidung nur nach einer zugunsten des Klägers ausfallenden Abwägung der Interessen des Klägers und des Beklagten ergehen kann.

Wenn hiernach dann aber eine vorläufige Zahlungsanordnung ergeht, muss diese dergestalt vollstreckbar sein, dass auch tatsächlich ein Liquiditätsfluss von dem Beklagten zum Kläger – natürlich gegen Sicherheitsleistung – erfolgt.

Den Richtern obliegt im Zusammenhang mit den Anträgen auf Erlass einer vorläufigen Zahlungsanordnung eine große Verantwortung, da ihnen letztendlich eine Prognose über den Verfahrensausgang obliegt. Gerade in Baustreitigkeiten kommt damit der Erfahrung des Richters in der Abwicklung von Baustreitigkeiten eine große Bedeutung zu. Bei einem im Umgang mit Baustreitigkeiten erfahrenen Richter wird die Bereitschaft um ein Vielfaches höher sein, das Institut der vorläufigen Zahlungsanordnung entsprechend dessen Sinn und Zweck auch anzuwenden (vgl. hierzu die Forderung zur obligatorischen Einrichtung von Baukammern/Bausenaten bei den Gerichten, die auch die Anwendung bzw. sachgerechte Anwendung der vorläufigen Zahlungsanordnung zumindest in Bausachen fördert).

2. Der Entwurf von § 302a ZPO ist zu diskutieren und ggf. anzupassen:

Zu § 302a ZPO-E Abs.1:

Hier ist zu überlegen, ob im Rahmen der Interessensabwägung zu Lasten des Klägers „besondere Nachteile für den Kläger“ zu fordern sind; dies führt zu erheblichen Auslegungsproblemen. Es müsste eigentlich schon das „Zeitmoment“, also die voraussichtliche weitere lange Verfahrensdauer ausreichen. Damit ist immer ein Nachteil für den Kläger verbunden. Die Besonderheiten des Einzelfalles sind dann im Rahmen der Interessensabwägung zu berücksichtigen.

Zu § 302a ZPO-E Abs. 3:

Hier ist eine Regelung sinnvoll, wonach die vorläufige Zahlungsanordnung per se gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist. Der Kläger hat dann die Möglichkeit, bei Vorlage einer Sicherheit entsprechend dem hier vorausgesetzten Sinn und Zweck der vorläufigen Zahlungsanordnung Zahlung durch den Beklagten zu erlangen. Die Regelungen der §§ 708-713 ZPO sind nicht erforderlich und sollen nicht zur Anwendung kommen.

Vor allem bei der Anwendung der Regelungen von § 710 ZPO (Ausnahmsweise keine Sicherheit) und § 712 ZPO (Abwendungsbefugnis unabhängig von Gläubigersicherheit) müsste das Gericht im Zuge der Prüfung derartiger Anträge - zumindest in der derzeitigen Entwurfsfassung § 302a Abs.1 ZPO-E - Umstände berücksichtigen, die schon bei der Abwägung, ob eine vorläufige Zahlungsanordnung ergeht oder nicht, zu berücksichtigen sind.

Zu § 302a ZPO-E Abs. 7:

In der Diskussion des Entwurfes des Forderungssicherungsgesetzes hat sich zu Recht herauskristallisiert, dass eine (sofortige) Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichtes über den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Zahlungsanordnung zugelassen werden soll.

Dies mindert die Sorge der Parteien vor einer unzutreffenden Prognose-/Ermessensentscheidung des Gerichtes, fördert ggf. auch die Bereitschaft der Gerichte zur Anwendung der vorläufigen Zahlungsanordnung und führt über Beschwerdeentscheidungen zu einheitlichen Rechtsgrundsätzen. Dies wiederum führt zur Rechtssicherheit im Umgang mit diesem Rechtsinstitut sowohl auf Seiten der Gerichte als auch auf Seiten der Parteien.

Im Hinblick auf das Ziel, mit der vorläufigen Zahlungsanordnung eine schnelle bzw. vorzeitige (vorläufige) Entscheidung herbeizuführen, ist zu überlegen, ob dem Beschwerdegericht eine kurze Entscheidungsfrist auferlegt wird. Hierbei ist aber zu beachten, dass auch der vorläufigen Zahlungsanordnung oft ein umfangreicher Streitstoff zugrunde liegt.

These 2:

Die Einführung einer obligatorischen Schlichtung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Bauvertrages und zwar bereits während der Bauausführung führt zu einer effizienten Konfliktlösung zum Vorteil der Vertragsparteien und damit mittelbar auch der Sicherung der Ansprüche des Bauunternehmers. Zudem werden die staatlichen Gerichte entlastet. Eine Aufnahme einer obligatorischen Schlichtung in die Gesetze ist deshalb geboten.

Verschiedene Organisationen und Verbände haben zahlreiche Vorschläge über alternative Konfliktlösungsmodelle, insbesondere auch Schlichtungsmodelle erarbeitet; auch in der Literatur werden Schlichtungsmodelle als alternative Konfliktlösung diskutiert. Unter Berücksichtigung dieser Vorarbeiten soll versucht werden, eine konsensfähige Regelung zur obligatorischen Schlichtung zu erarbeiten.

1. Die Abwicklung von Bauverträgen birgt ein hohes Konfliktpotential, da die Errichtung eines Bauvorhabens dynamisch und in der Regel sehr komplex ist. Neben Änderungswünschen des Auftraggebers bzw. Änderungen der bei Vertragsschluss vorausgesetzten Umstände treten im Zuge der Errichtung des Bauwerkes in der Regel auch technische Probleme auf. All dies ist vertragsrechtlich, vor allem im Hinblick auf Bauzeit und Vergütung zu bearbeiten und führt oft zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien.

Die Lösung von Baustreitigkeiten vor (Schieds-)Gerichten ist langwierig und kostenintensiv. Außerdem ist aufgrund der Komplexität der Errichtung eines Bauwerkes die Sachverhaltsermittlung und damit die Entscheidung erschwert, vor allem wenn die Gerichte - wie üblich - nach Fertigstellung des Bauwerkes eingeschaltet werden.

Probleme treten während der Errichtung des Bauvorhabens auf und müssen sofort gelöst werden, damit die ausstehende Problemlösung den weiteren Bauablauf weder technisch noch in Hinblick auf die Bauzeit nachteilig beeinträchtigt. Es ist in keiner Weise effizient, Probleme nicht zu lösen, bis diese sich potenzieren oder bis die Anzahl/Umfang der Probleme ein kaum mehr zu übersehendes Maß annimmt.

2. Zur alternativen Konfliktlösung bietet sich eine Schlichtung an. Diese kann und muss so ausgestaltet werden, dass der Schlichter von Anfang an in den Prozess der Bauerrichtung eingebunden ist. Er soll ständig über den Stand der Bauerrichtung informiert sein, um so bei Meinungsverschiedenheiten schnell agieren und entscheiden zu können. Seine Entscheidungen müssen zunächst verbindlich sein und von den Vertragsparteien umgesetzt werden. Eine gerichtliche Überprüfung soll erst nach Abnahme (bzw. Beendigung des Vertrages) möglich sein.

Ein persönlich und fachlich geeigneter Schlichter wird in der Lage sein, sich zügig die Akzeptanz und den Respekt der Vertragsparteien „zu erarbeiten“, die erforderlich ist, damit die Vertragsparteien seine Entscheidungen als zumindest vorläufig verbindliche Entscheidungen akzeptieren. Da der Schlichter in der Regel zahlreiche Meinungsverschiedenheiten schlichtet, besteht die berechnete Erwartung, dass die Akzeptanz seiner Entscheidungen zunimmt, zumal bei mehreren Entscheidungen jede Partei einmal mehr und einmal weniger mit der einzelnen Entscheidung zufrieden sein wird. Nach Abnahme wird jede Partei womöglich zu dem Entschluss kommen, dass das Ergebnis aller Entscheidungen akzeptabel ist und eher den Aufwand der möglichen gerichtlichen Überprüfung aller Entscheidungen des Schlichters scheuen.

Die Tatsache, dass der Schlichter den Sachverhalt zeitnah ermittelt, technisch untersucht und entschieden hat, muss bei den Parteien zudem zu der Frage führen, ob die Gerichte wesentlich anders entscheiden werden. Die obligatorische Schlichtung wird deshalb zu einer Entlastung der (Schieds-)Gerichte führen.

Thesepapier des Referenten Dr. Wolfgang Koeble

Grundlage der zu diskutierenden Thesen und Empfehlungen ist der Entwurf des Forderungssicherungsgesetzes. Dieser unterteilt sich in Materiell-rechtliche und Prozessrechtliche Regelungen.

1. Materiell-rechtliche Regelungen

1.1. § 632a - E

Die geltende Fassung des § 632a BGB wird den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht. In § 632a BGB sollte die Formulierung „für in sich abgeschlossene Teile des Werks“ gestrichen und statt dessen geregelt werden, dass Abschlagszahlungen „in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen, vertragsgemäß erbrachten Leistungen“ verlangt werden können sollen. Auch die weiteren, in § 632 a Abs. 1 – 4 BGB im Entwurf vorgesehenen Änderungen sind zu begrüßen („... in nicht mehr entziehbarer Weise ...“; Nachweis durch prüfbare Aufstellung; Geltung für Baustoffe bzw. Bauteile). Die Festlegung auf eine bestimmte Anzahl von Abschlagszahlungen ist nicht sinnvoll, weil sie dem Einzelfall nicht gerecht wird. Um ständige Abschlagszahlungsanforderungen zu vermeiden, könnte – entsprechend § 8 Abs. 2 HOAI – eingefügt werden, dass Abschlagszahlungen „in angemessenen zeitlichen Abständen“ gefordert werden können.

1.2. Die Einführung eines Eigentumsvorbehalts für Werkunternehmer ist sachenrechtlich systemwidrig und würde zusätzliche Streitpotentiale eröffnen (Grad der Verbindung mit dem bzw. Trennbarkeit vom Bauwerk; Probleme für Grundpfandgläubiger und die Finanzierung; verlängerter Eigentumsvorbehalt des Baustofflieferanten).

1.3. § 640 Abs. 3 BGB - E

Eine Reduzierung des Druckzuschlags ist sachgerecht. Die Festlegung auf eine bestimmte Höhe ist aber allenfalls für den Regelfall sinnvoll.

1.4. § 641a BGB

Auf die Regelung über die Fertigstellungsbescheinigung in § 641a BGB – und dazugehörige Folgebestimmungen – kann auch dann verzichtet werden, wenn das prozessuale Institut der vorläufigen Zahlungsanordnung nicht eingeführt wird.

1.5. § 648a BGB - E

Zu begrüßen ist – aus unterschiedlichen Gründen (Wahlrecht für den Auftragnehmer; Anfechtung bei Insolvenz) –, dass dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Bauhandwerkersicherung und nicht nur ein Leistungsverweigerungsrecht zur Verfügung gestellt werden soll. Der dogmatisch richtige Ansatz liegt darin, dem Auftragnehmer ein gesetzlich normiertes, außerordentliches Kündigungsrecht und die Vergütung in entsprechender Anwendung des § 649 S. 2 BGB zuzugestehen. Im Hinblick auf letztere Vorschrift wäre zu überlegen, ob ein Mindestbetrag (Mindestvergütung/Mindestschaden) z.B. in Höhe von 10 % der Restvergütung für Bauleistungen und in Höhe von 40 % für Planungs- und Überwachungsleistungen zugebilligt wird.

1.6. BauFG - E

Eine vollständige Neuregelung der Baugeldverwendung ist nicht erforderlich. Einzelne Änderungen des GSB sind dagegen sinnvoll. Der Begriff „Baugeld“ sollte erweitert werden und auch auf Eigenkapital sowie sonstige, in der Geldverwendungskette vom Bauherrn zur Verfügung gestellte Geldmittel (z.B. auch Fördergelder) erstreckt werden. Auf die Führung eines Baubuchs kann verzichtet werden, wenn dem Baugeldempfänger der Nachweis der ordnungsgemäßen

Verwendung von erhaltenen Geldmitteln auferlegt wird. Über die Ausweitung der Strafbarkeit auf grob fahrlässig begangene Verstöße sollte nachgedacht werden.

2. Prozessuale Regelungen

2.1. § 302a ZPO - E

Die vorläufige Zahlungsanordnung ist kein Allheilmittel. Darüber hinaus begegnet sie auch gewissen Bedenken.

Mit der vorläufigen Zahlungsanordnung erlangt der Auftragnehmer nur die Sicherheit, welche er im vertraglichen Vorfeld nach § 648 a BGB hätte geltend machen können. Mit dem vorläufig vollstreckbaren Titel wäre zwar gegen Sicherheitsleistung die Zwangsvollstreckung möglich. Ist der Auftraggeber insolvent, geht die Vollstreckung jedoch ins Leere und andernfalls kann der Auftraggeber durch eigene Sicherheitsleistung die Vollstreckung abwenden. Die vorläufige Zahlungsanordnung ist nicht geeignet, den mit ihr verknüpften Zweck – Liquiditätsschwierigkeiten und das Insolvenzrisiko beim Besteller – abzudecken, weil der inkriminierte Besteller ihr ohnehin nicht mehr nachkommt. Die Gründe, welche – trotz fehlender Entscheidungsreife – eine hohe Erfolgsaussicht bestätigen und zum Erlass einer vorläufigen Zahlungsanordnung berechtigen sollen, sind in einem Gesetz nicht bestimmt genug zu fassen. Werden die Gegenrechte nur cursorisch behandelt, liegt darin die Gefahr, dass sie – auch wenn sie inhaltlich berechtigt sind –, zunächst einmal als sozusagen „missbräuchlich“ abgestempelt werden. Das Verfahren auf Erlass einer vorläufigen Zahlungsanordnung kann zu einer Verzögerung des Hauptsacheprozesses führen. Es ist nämlich schon jetzt absehbar, dass in nahezu allen Werklohnprozessen die Rechtsanwälte – auch wenn sie selbst vom Erfolg der Maßnahme nicht überzeugt sind – einen Antrag auf vorläufige Zahlungsanordnung stellen werden (müssen). Der gewissenhafte und sorgfältige Richter wird bei Zweifeln nicht im gleichen Atemzug ein (zusätzliches) Gutachten über Mängel einholen und daneben den Vergütungsanspruch in vollstreckbarer Form titulieren. Er wird im Allgemeinen ähnliche Anforderungen für den Erlass der Anordnung stellen, wie beim Teilurteil oder beim Vorbehaltsurteil. Die Gerichte werden also mit dem Erlass von vorläufigen Zahlungsanordnungen zurückhaltend sein, weil eine stabile Prognose nicht möglich ist. Umgekehrt wäre bei Erlass von zweifelhaften vorläufigen Zahlungsanordnungen und ihrer späteren Aufhebung zu befürchten, dass das Ansehen gerichtlicher Entscheidungen leiden könnte. Aus Sicht der Prozessparteien ist auch zu beachten, dass das Verfahren eine zusätzliche Belastung für die Gerichte mit sich bringt, weil sie sich in ähnlicher Weise intensiv mit der Sache befassen müssen, wie beim Erlass eines Urteils. Die Ablehnung von Anträgen auf Erlass einer vorläufigen Zahlungsanordnung könnte für die Atmosphäre des Rechtsstreits und auch für die Erfolgsaussichten der Klage hinderlich sein.

2.2. § 301 ZPO - E

Die Regelungen aus den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats betreffend das Teilurteil sind sinnvoll. Weitergehende Änderungen (z.B. Regelungen hinsichtlich der Teilbarkeit oder Unabhängigkeit vom Endurteil) sind nicht zu empfehlen.

2.3. § 302 ZPO - E

Die Regelungen aus den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats betreffend das Vorbehaltsurteil sind ebenfalls sinnvoll. Weitergehende Änderungen kommen nicht in Frage und sind – z.B. auch wegen der Entscheidung des BGH vom 23.6.2005 – VII ZR 197/03 betreffend die Verrechnung – nicht erforderlich.